Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13019**

18. Wahlperiode 28.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dieter Janecek, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, Christian Kühn (Tübingen), Kordula Schulz-Asche, Dr. Julia Verlinden, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, Stephan Kühn (Dresden), Markus Kurth, Dr. Tobias Lindner, Peter Meiwald, Brigitte Pothmer, Corinna Rüffer, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11506, 18/11937, 18/12181 Nr. 1.11, 18/12998 –

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vereine, Genossenschaften und andere Organisationen des bürgerschaftlichen Engagements sind von zentraler Bedeutung für das Gemeinwohl unserer Gesellschaft. Millionen von Menschen engagieren sich freiwillig, bürgerschaftlich und ehrenamtlich sowie unentgeltlich in Vereinen, Verbänden, Kirchen und Initiativen. Die Spanne der ausgeübten Tätigkeiten reicht hierbei von Sport- und Kulturvereinen über freiwillige Feuerwehren, den Katastrophenschutz, Nichtregierungsorganisationen, direktdemokratische Bürgerbeteiligung, den Umwelt- und Naturschutz, die Entwicklungshilfe, den Tierschutz, das Engagement für Kinder, Jugendliche, alte Menschen und Menschen mit Behinderungen, die Hospizbewegungen, Nachbarschaftshilfen und Selbsthilfegruppen bis hin zu gemeinwohlorientierten Aktivitäten von Unternehmen in Bereichen wie z.B. der Energie- und Wohnraumversorgung. Die Bundesregierung muss solche Projekte aktiv stärken und ihnen politischen Rückenwind geben. Denn diese Initiativen realisieren konkrete soziale und ökologische Projekte vor Ort und sind bedeutende Treiber für ökologische und soziale Fortschritte in Deutschland.

Die unternehmerischen Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement sind darauf angewiesen sich in passenden Rechtsformen organisieren zu können, damit sie als juristische Personen am Rechtsverkehr teilnehmen können. Dabei kann der Gesetzgeber Erleichterungen schaffen, indem er für die Initiativen unangemessenen bürokratischen

Aufwand vermeidet bzw. bestehende Hürden abbaut. Bei ausgeübten wirtschaftlichen Betätigungen ist in einer Risikoabwägung natürlich darauf zu achten, dass sowohl der Gläubigerschutz als auch im Innenverhältnis der Schutz der Mitglieder vor eventuellen finanziellen Risiken sichergestellt ist.

Nachdem im Beratungsverfahren zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung die Regelungen zum Vereinsrecht gestrichen wurden, enthält der nun mehr abzuschließende Gesetzesentwurf Veränderungen, die auf den Bürokratieabbau im Bereich der Genossenschaften abzielen. Es ist zu begrüßen, dass die Pläne zu einer Neustrukturierung des § 22 BGB i. V. m. mit einer Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 BGB gestrichen wurden. Diese Regelungen hätten für viele bestehende Idealvereine zu Rechtsunsicherheiten, zu mehr Bürokratie und zu neuen Doppelstrukturen zwischen den Registergerichten und Landesverwaltungsbehörden geführt. Sie sind auch insoweit unnötig, da für unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement, die sich nicht nur als Nebenzweck im Sinne von § 21 BGB wirtschaftlich betätigen, vereinfachte Zugänge zur genossenschaftlichen Rechtsform geschaffen werden sollten.

Die jetzt vorliegende Fassung des abzuschließenden Gesetzesentwurfes enthält zwar einige Regelungen, die zu Vereinfachungen im Genossenschaftsgesetz führen, enttäuscht aber insgesamt, weil für kleine Initiativen weiterhin die bürokratischen Hürden und vor allem Kostengründe die Wahl der Genossenschaftsrechtsform unmöglich machen.

Trotz stabiler und attraktiver Voraussetzungen ist die Zahl der Genossenschaftsgründungen seit der Reform des Genossenschaftsgesetzes (GenG) im Jahr 2006 im Bereich kleinerer Genossenschaften nur moderat angestiegen. Die bürokratischen und zum Teil kostspieligen Pflichtprüfungen, vor allem für kleine und mittlere Genossenschaften hemmen die Gründungsbereitschaft. Zudem fehlt es an ausreichenden staatlichen Gründungsförderungsmöglichkeiten für Genossenschaften. Sie werden in Wirtschafts- und Arbeitsförderprogrammen benachteiligt, etwa bei der KfW Bankengruppe und bei der Bundesagentur für Arbeit.

Weitere Maßnahmen sind denkbar, um das Potenzial an Neugründungen besser zu erschließen bei gleichzeitiger Wahrung des Markenkerns und des hohen öffentlichen Ansehens der Rechtsform Genossenschaft. Eine wichtige Maßnahme liegt in der Förderung des Bekanntheitsgrades der Rechtsform an Schulen, Universitäten und Einrichtungen für Unternehmensgründungen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1) die Schwellenwerte der kleinen Genossenschaften nach § 53 Absatz 2 GenG, deren Pflichtprüfung nicht den Jahresabschluss beinhalten muss, den Schwellenwerten nach § 267 Absatz 1 HGB für kleine Kapitalgesellschaften anzugleichen, um die ungleiche Behandlung zwischen kleinen Genossenschaften und kleinen Kapitalgesellschaften aufzuheben;
2) sicherzustellen, dass
   a) die Benachteiligung von Genossenschaften gegenüber anderen Unternehmensformen, insbesondere Kapitalgesellschaften bei Wirtschafts- und Arbeitsförderprogrammen beseitigt wird, bzw. passende Fördermaßnahmen geschaffen werden;
   b) Existenzgründungsprogramme für Genossenschaften eingerichtet werden, um die Kosten einer Gründungsprüfung ganz oder teilweise aufzufangen. Dies gilt insbesondere für Genossenschaften, die ökologische und soziale Zwecke verfolgen;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3) in § 6 GenG sicherzustellen, dass bei der Einladung zur Generalversammlung die individuelle Benachrichtigung der Mitglieder der Genossenschaft gewährleistet bleibt. Dies kann auch über eine elektronische Emailzusendung geschehen.

Berlin, den 20. Juni 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Um eine Benachteiligung gegenüber Kapitalgesellschaften zu verhindern, sollten die Schwellenwerte der kleinen Genossenschaften, die von der Verpflichtung zur Prüfung ihres Jahresabschlusses befreit sind, den Schwellenwerten für Kapitalgesellschaften nach dem HGB angepasst werden. Bisher sind von der Befreiungsregelung nach § 53 Absatz 2 GenG nur kleine Genossenschaften erfasst, deren Bilanzsumme nicht 1 Mio. Euro und deren Umsatzerlöse nicht 2 Mio. Euro übersteigen. Der vorliegende Gesetzgebungsentwurf sieht lediglich eine marginale Anhebung der Schwellenwerte auf 1,5 Mio. Euro Bilanzsumme und 3 Mio. Euro Umsatzerlöse vor. Der Schwellenwert für kleine Kapitalgesellschaften, für die Erleichterungen vorgesehen sind, liegt nach § 267 Absatz 1 HGB dagegen bei 6 Mio. Euro Bilanzsumme und 12 Mio. Euro Umsatzerlöse. Durch die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung sinken die Prüfkosten im Rahmen der Pflichtprüfung für kleine Genossenschaften. Nach der Evaluierung des BMJ aus dem Jahr 2009, hat sich die Regelung über die Befreiung kleiner Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung bewährt. Für die genossenschaftliche Prüfung ohne Einbeziehung der Jahresabschlussprüfung wurden von den Verbänden eigene Prüfungsstandards entwickelt, die stärker auf die Belange der Genossenschaften zugeschnitten sind und den Genossenschaften größeren Nutzen bringen, ohne dass dadurch die Qualität der Prüfung verschlechtert würde. Bereits bei den Beratungen zur Reform des Genossenschaftsrechts im Jahr 2006 war der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages der Ansicht, dass langfristig die für Kapitalgesellschaften geltenden Schwellenwerte des § 267 Absatz 1 HGB auch für die Genossenschaften gelten sollten (Bundestagsdrucksache 16/1524). Damals lag das Verhältnis zwischen den unterschiedlich geltenden Schwellenwerten bei 1:4. Sollte es bei den marginalen Anpassungen des vorliegenden Gesetzentwurfs bleiben, dann betoniert man das schon damals geltende Verhältnis von 1:4 und kommt nicht zu der erforderlichen Angleichung, wie es der Rechtsausschuss vor nun mehr 11 Jahren für notwendig erachtet hat. Es bleibt den Genossenschaften unbenommen, freiwillig eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen.

Zu Nummer 2

Die staatliche Gründungsförderung für Genossenschaften ist im Vergleich zu anderen Rechtsformen derzeit völlig unzureichend. Fördermittel (zum Beispiel Gründercoaching, Gründungszuschuss, Gründerkredite) werden in der Regel vergeben, um einzelne Unternehmer zu unterstützen. Das können Einzelunternehmer sein, persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften oder Geschäftsführer einer GmbH. Für Genossenschaften ist diese Förderung in der Regel uninteressant, da die Vorstandsmitglieder nicht selbst mit erheblichem Kapital an der Finanzierung des Unternehmens beteiligt sind. Andere Länder, wie beispielsweise Schweden, betreiben öffentlich finanzierte Gründungsagenturen für neue Genossenschaften. Auch Deutschland wäre gut beraten, eine gerechte Förderstruktur für Genossenschaften zu schaffen. Vorbilder können die Förderprogramme der KfW Bankengruppe zu Energieeffizienz und Umweltschutz im Unternehmen, erneuerbaren Energien oder zur kommunalen und sozialen Infrastruktur sein. Die Förderprogramme sollten so eingerichtet werden, dass damit die Kosten der Gründungsprüfung aufgefangen werden, sofern entsprechende soziale und/oder ökologische Bedingungen erfüllt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 3

Aus dem Novellierungsvorschlag zu § 6 GenG kann herausgelesen werden, dass die Einladung und die Tagesordnung zu einer Generalversammlung ausschließlich über die Website einer Genossenschaft erfolgen kann. Dies würde die Transparenz bzw. die Informationssicherheit der Mitglieder über die wichtigste Veranstaltung ihrer Genossenschaft erheblich reduzieren. Die Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung stellt die einzige gesetzlich gesicherte Möglichkeit der Mitglieder dar, ihr Mitwirkungsrecht und damit das Demokratieprinzip – ein Mensch eine Stimme – auszuüben, das die Genossenschaft gegenüber anderen wirtschaftlichen Rechtsformen auszeichnet. Diese Möglichkeit erheblich zu reduzieren, indem die Bringschuld der Genossenschaft in eine Holschuld des Mitglieds umgewandelt wird, würde den Kern der Genossenschaftsidee in der eG aushöhlen. Dies ist abzulehnen. Eine Klarstellung der ausdrücklichen Zulassung einer Einladung in Textform auch per E-Mail, entspricht den gegenwärtigen Gepflogenheiten vieler Genossenschaften und steht als unkomplizierter Einladungsweg zur Verfügung, der keiner weiteren „Entbürokratisierung“ bedarf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.